

<b>Präambel</b>		siehe externes Dokument					
<b>Fördergrundsätze</b>		<p>(1) Die Stadt Kempten gewährt Förderungen für die Kulturarbeit in Kempten entsprechend der folgenden Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p> <p>(2) Förderungen werden nur für Institutionen und Projekte bewilligt, die einen Finanzierungsbedarf nachweisen können, der nicht aus verfügbaren (d.h. nicht zweckgebundenen) Mitteln gedeckt werden kann. Die Bildung von Rücklagen ist im Einzelfall zu betrachten.</p> <p>(3) Vorhaben mit Gewinnerzielungsabsichten werden nicht gefördert.</p> <p>(4) Von den Antragsteller:innen wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll mit den zugewiesenen Mitteln wirtschaften und Eigen- sowie Drittmittel angemessen zur Finanzierung einsetzen.</p> <p>(5) Es wird vorausgesetzt, dass die Antragsteller:innen sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.</p> <p>(6) Städtische Abteilungen, Dienststellen oder kommunale Eigenbetriebe werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.</p> <p>(7) Aufgrund des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) wird in der Antragsstellung, Abrechnung und Evaluation auf die Schriftform verzichtet; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden. Sofern ein Antragsteller sich digital ausweist im Sinne des Art 19 BayDiG (BayernID/JUN-Konto), wird zur Umsetzung eines medienbruchfreien Prozesses auch die digitale Zustellung Art 25 BayDiG angestrebt. Sofern keine digitale, schriftformersetzende Authentifizierung genutzt wird, erfolgt unter Vorbehalt etwaiger rechtlicher, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Änderungen vorerst die schriftliche Zustellung.</p> <p>Zur Förderung des verwaltungsinternen Abwicklungsprozesses und der medienbruchfreien digitalen Verwaltung werden Antragstellende angehalten, sich digitale Nutzerkonten zuzulegen; obwohl die Einrichtung und Nutzung freiwillig ist.</p>					
<b>Zuwendungsart</b>	<b>Strukturförderung</b>	<b>Impulsförderung</b>		<b>Basisförderung Breitenkultur</b>			
	Die Strukturförderung dient der Grundsicherung professioneller, nicht-städtischer Kultureinrichtungen, -organisationen und -festivals, die aufgrund der Qualität und Regelmäßigkeit ihrer Angebote eine tragende Rolle für das Kemptener Kulturleben spielen. Die Stadt Kempten verfolgt damit das Ziel, die Planungssicherheit für Kulturschaffende zu verbessern und einen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung der Bürger:innen und zur Attraktivität Kemptens als Kulturstadt zu leisten.	Mit der Impulsförderung möchte die Stadt Kempten Anreize setzen und Möglichkeiten schaffen, die Kulturlandschaft weiterzuentwickeln. Ziel ist es, Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden kreative Freiräume zu bieten und einen Umgang mit städtischen und gesamtgesellschaftlichen Chancen und Herausforderungen zu finden sowie Anreize für die Teilhabe der Bürger:innen am kulturellen Leben zu setzen.		Mit der Förderung der Breitenkultur wird das ehrenamtliche kulturelle Engagement in der Stadt Kempten und die Projekt- und Nachwuchsarbeit von Vereinen gefördert. Die Stadt Kempten wertschätzt die Vielfalt der kulturellen Vereine und deren Verdienste für das Kulturleben und die Gemeinschaft vor Ort. Die Vereine sollen dabei unterstützt werden, auch in Zukunft attraktive, breite Angebote für ihre Mitglieder und die Kemptener Bürger:innen zu machen und einen Beitrag für die Kulturentwicklung vor Ort zu leisten.			
<b>Fördersäulen</b>	<b>Institutionelle Förderung</b>	<b>Festivalförderung</b>	<b>Projektförderung: Projekte verwirklichen</b>	<b>Konzeptförderung: Ideen entwickeln und Experimente wagen</b>	<b>Teilhabeförderung: Kulturelle Bildung fördern</b>		<b>Förderung von Breitenkultur</b>
<b>Fördersäulen</b>			<b>veranstaltungsbezogene Mietzuschüsse Projekte unter 2.500,00 Euro</b>	<b>Projekte über 2.500,00 Euro</b>	<b>Mikroprojekte &lt;20</b>	<b>Kooperationen mit Kitas und Schulen/ Kulturelle Kooperationen</b>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	<p>Antragsberechtigt sind nicht-städtische, als gemeinnützig anerkannte Kultureinrichtungen und -vereine, in denen laufende Tätigkeiten überwiegend hauptamtlich erfüllt werden.</p> <p>Der Antragsteller hat seinen Sitz in Kempten und leistet dort seit mindestens 3 Jahren einen kontinuierlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung.</p> <p>Dem Antrag auf Strukturförderung ist in den letzten drei Jahren mindestens eine Projektförderung durch die Stadt Kempten vorausgegangen. Ausnahmen von dieser Regel können im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung getroffen werden.</p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.</p> <p>Der Antragsteller hat i.d.R. seinen Sitz in Kempten und veranstaltet hier seit mindestens 3 Jahren ein für Kempten bedeutendes und strahlkräftiges Festival. Gefördert werden nur Festivals, die regelmäßig und (überwiegend) im Stadtgebiet Kemptens stattfinden.</p> <p>Einer erstmaligen Antragsstellung auf Leuchtturmförderung müssen mindestens zwei Projektförderungen durch die Stadt Kempten in den letzten 3 Jahren vorausgehen.</p> <p>Im Rahmen des Förderverfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den geförderten Zweck und die damit verbundenen Aufgaben fachlich kompetent zu erfüllen.</p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtigt sind nicht-städtische, kulturelle Akteur:innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche Personen</li> <li>• juristische Personen, wie z.B. Vereine</li> </ul> <p>Im Rahmen des Förderverfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den geförderten Zweck und die damit verbundenen Aufgaben fachlich kompetent zu erfüllen.</p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtigt sind nicht-städtische, kulturelle Akteur:innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche Personen</li> <li>• juristische Personen, wie z.B. Vereine</li> </ul> <p><b>Ihren Sitz bzw. ihren Hauptwohnsitz in Kempten haben.</b></p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtigt sind Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren aus Kempten, die einzeln oder zusammen mit anderen Jugendlichen ein Kulturprojekt ohne kommerzielle Absichten realisieren möchten.</p> <p>Bedarf es zur Realisierung des Projektes einer konkreten Räumlichkeit, sollte mit dem Antrag eine entsprechende Zusage (vom Betreiber der Räumlichkeit) vorgelegt werden.</p> <p>Es wird außerdem empfohlen und unterstützt, das Projekt durch sog. Mentor:innen begleiten zu lassen, die bei Fragen zur Planung und Realisierung unterstützen können</p>	<p>Antragsberechtigt sind nicht-städtische, anerkannte gemeinnützige Kultureinrichtungen und eingetragene Vereine sowie freie Kulturschaffende, die gemeinsam mit Kindertagesstätten und Schulen in Kempten Angebote im Bereich der Kulturellen Bildung realisieren. Eine Absichtserklärung der beteiligten Einrichtung(en) ist dem Antrag beizulegen.</p> <p>Der Antragsteller benötigt zudem ein erweitertes Führungszeugnis. Er muss außerdem durch eine entsprechende Ausbildung oder Praxis in den zurückliegenden drei Jahren nachweisen können, dass er für die Arbeit mit Kindern qualifiziert ist. Alternativ kann er diese Qualifikation erwerben, indem er an dem Fortbildungs- und Coachingsprogramm für Kulturelle Bildung des Kulturamtes der Stadt Kempten (oder vergleichbar) erfolgreich teilnimmt.</p>	<p>Antragsberechtigt sind eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Kempten, deren Vereinszwecke im Bereich der Breitenkultur zu verorten sind. Darüber hinaus werden folgende Voraussetzungen festgesetzt:</p> <p>Der Verein existiert seit mindestens drei Jahren.</p> <p>Der Vereinszweck wird (weitestgehend) ehrenamtlich verfolgt.</p> <p>Die Angebote des Vereins finden überwiegend in Kempten statt.</p> <p>Der Verein hat mindestens 7 Mitglieder und erhebt einen Mitgliedsbeitrag von durchschnittlich mindestens <b>24,00 Euro pro Jahr</b>. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer sorgfältigen Prüfung.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <p>a) Vereine, Gruppen oder andere Organisationen, die den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich auf einen abgeschlossenen Mitgliederkreis beschränken oder den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich an spezifische persönliche Zugangsvoraussetzungen knüpfen.</p> <p>b) Fördervereine</p>
<b>Förderschwerpunkte</b>	<p>Förderungswürdig sind ausschließlich Kultureinrichtungen und -vereine, die eine Relevanz für Kempten und die Kemptener Bürger:innen besitzen und damit einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung leisten.</p> <p>Die geförderten Kultureinrichtungen- und -vereine verstehen sich als sog. <b>»Ankerinstitutionen«</b>, d.h. sie initiieren und unterstützen <b>Kooperationen</b> mit freien Vertreter*innen der Kulturszene.</p> <p>Die Förderung <b>kultureller Teilhabe und Bildung</b> ist zentrale Aufgabe der betreffenden Kultureinrichtungen und -vereine</p> <p><u>Zudem müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung kultureller Teilhabe der Kemptener Bevölkerung</li> <li>- Nachwuchsförderung vor und auf der Bühne (Publikum und Nachwuchskünstler:innen)</li> <li>- partizipative Besetzung der Geschlechter im Line Up</li> <li>- Erschließung neuer Orte als Kulturorte (z.B. Leerstand oder öffentlicher Raum)</li> </ul> <p>Bei wiederholter Förderung wird eine Weiterentwicklung des Festivals erwartet (z.B. Erschließung neuer Zielgruppen, Erprobung neuer Programmpunkte und Vermittlungsangebote, Ausbau der Kooperationsfähigkeit).</p>	<p>Förderungswürdig sind ausschließlich regelmäßig stattfindende (d.h. mindestens jährlich in den kommenden zwei Jahren) Festivals, die eine Relevanz für Kempten und die Kemptener Bürger:innen besitzen und damit einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung leisten.</p> <p>Es wird ein qualitativ hochwertiges Programm mit überregionaler Strahlkraft erwartet.</p> <p><u>Zudem müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung kultureller Teilhabe der Kemptener Bevölkerung</li> <li>- Nachwuchsförderung vor und auf der Bühne (Publikum und Nachwuchskünstler:innen)</li> <li>- partizipative Besetzung der Geschlechter im Line Up</li> <li>- Erschließung neuer Orte als Kulturorte (z.B. Leerstand oder öffentlicher Raum)</li> </ul> <p>Bei wiederholter Förderung wird eine Weiterentwicklung des Festivals erwartet (z.B. Erschließung neuer Zielgruppen, Erprobung neuer Programmpunkte und Vermittlungsangebote, Ausbau der Kooperationsfähigkeit).</p>	<p>Förderungswürdig sind Projekte, die Angebote der kulturellen Grundversorgung in Kempten sinnvoll ergänzen und einen erkennbaren Beitrag zur kulturellen Teilhabe der Bürger:innen leisten.</p> <p>Sich wiederholende Projekte über 2.500 Euro können erneut beantragt und ggf. erneut bewilligt werden. Voraussetzung ist eine programmatische Weiterentwicklung des ursprünglich geförderten Projekts.</p>	<p>Förderfähig sind Projekte, die Angebote der kulturellen Grundversorgung in Kempten sinnvoll ergänzen und einen erkennbaren Beitrag zur kulturellen Teilhabe der Bürger:innen leisten.</p> <p>Sich wiederholende Projekte über 2.500 Euro können erneut beantragt und ggf. erneut bewilligt werden. Voraussetzung ist eine programmatische Weiterentwicklung des ursprünglich geförderten Projekts.</p>	<p>Förderfähig ist die Entwicklung von Konzepten, mit denen Kulturakteur:innen neue Ansätze in der Programm- oder Organisationsentwicklung erproben können.</p> <p>Als besonders förderwürdig werden Konzepte erachtet, die sich mit mindestens einem der folgenden Themen beschäftigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Bündnisse und Netzwerke</li> <li>- Digitalisierung</li> <li>- Diversity</li> <li>- Outreach und öffentliche Räume</li> <li>- weitere experimentelle Formen der Vermittlung</li> </ul>	<p>Förderfähig sind Projekte, die sich vornehmlich an ein junges Publikum richten und bestehende Angebote sinnvoll ergänzen bzw. die Entwicklung neuer Formate zum Ziel haben.</p> <p>Es können sowohl Projekte gefördert werden, die die produktive und kreative Auseinandersetzung mit den Künsten als auch die aktive Rezeption von Kunst und Kultur zum Ziel haben.</p> <p>Im Zentrum soll die Entwicklung und Erprobung neuer Vermittlungsformen und -formate stehen.</p>	<p>Gefördert werden Vereine im Bereich der Breitenkultur, die zur kulturellen Grundversorgung in Kempten beitragen. Zur Breitenkultur gehören z.B. archaische und historische Vereine, Brauchtumsgruppen, Chöre, Musik- und Theatervereine.</p> <p>Es wird erwartet, dass die geförderten Vereine grundsätzlich allen Kemptener Bürger:innen offenstehen. Die Vereine bieten regelmäßig öffentliche Veranstaltungen an und engagieren sich in der Nachwuchsbildung.</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist außerdem der Nachweis eines Finanzierungsbedarfes, der nicht aus verfügbaren (d.h. nicht zweckgebundenen) Mitteln gedeckt werden kann. Die Rücklagen ist im Einzelfall zu betrachten.</p>
<b>Finanzierungsart</b>	Die Strukturförderung ist eine Festbetragsförderung für, in der Regel, zwei Jahre; in Ausnahmefällen kann der Kulturausschuss auch nur für ein Jahr eine Förderung bewilligen. Gefördert werden laufende Betriebskosten, wenn Sie zur Erfüllung der hier genannten Förderkriterien dienen.	Die Förderung erfolgt bei Projektanträgen bis zu 2.500,00 € als Vollfinanzierung. Veranstaltungsbezogene Mietzuschüsse können mit 75%, max. jedoch 2.500,00 Euro bezuschusst werden.	Bei Anträgen über 2.500,00 € werden max. 80 % der förderfähigen Kosten finanziert. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 12.000,00 €.	Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung mit max. 5.000,00 € für eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren.	Mikroprojekte werden mittels einer Vollfinanzierung und einem max. Betrag von 500,00 Euro unterstützt.	Kooperationen mit Bildungseinrichtungen werden anteilig mit 80 % der förderfähigen Kosten und einem max. Betrag von 3.000,00 € unterstützt. Es wird erwartet, dass sich die beteiligte Bildungseinrichtung mit 20 % Zuschuss beteiligt. Werden Drittmittel eingeworben, kann dieser Anteil reduziert werden.	Die Strukturförderung ist eine Festbetragsförderung für zwei Jahre. Gefördert werden laufende Betriebskosten, wenn Sie zur Erfüllung der hier genannten Förderkriterien dienen.
<b>Antragsverfahren</b>	<p>Der Antrag auf institutionelle Förderung muss von den Antragsteller:innen bis spätestens zum 15. Mai für die folgende Haushaltsperiode eingereicht werden. Eine Antragsstellung ist alle zwei Jahre möglich (ungerade Jahreszahl).</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Teil der Beantragung sind ein Haushaltsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen der nächsten mindestens zwei Jahre gibt. Zudem müssen dem Antrag der letzte aktuelle Jahresabschluss, Kassenbericht oder die Bilanz und bei erstmaligem Antrag die Satzung des Vereins (oder entsprechende Dokumente wie einen Gesellschaftsvertrag) beigelegt werden.</p>	<p>Der Antrag auf Festivalförderung muss von den Antragsteller:innen bis spätestens zum 15. Mai für die folgende Haushaltsperiode eingereicht werden. Eine Antragsstellung ist alle zwei Jahre möglich (gerade Jahreszahl).</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen der nächsten mindestens zwei Jahre gibt. Zudem müssen alle (für das erste Jahr) erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen bei Antragsstellung eingereicht werden.</p> <p><u>Veranstaltungsbezogene Mietzuschüsse:</u></p> <p>Dem Antrag muss die Rechnung bzw. das Mietangebot des Veranstaltungsortes beiliegen.</p>	<p>Anträge auf Projektförderung und Mietzuschüssen unter 2.500,00 Euro können laufend eingereicht werden; jedoch spätestens bis 3 Monate vor Projektbeginn. Die Bearbeitungszeit kann i.d.R. bis zu 4 Wochen umfassen.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Kleinprojekte: Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen gibt. Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen müssen bei Antragsstellung vorliegen.</p> <p><u>Veranstaltungsbezogene Mietzuschüsse:</u></p> <p>Dem Antrag muss die Rechnung bzw. das Mietangebot des Veranstaltungsortes beiliegen.</p>	<p>Anträge auf Projektförderung über 2.500,00 Euro müssen von den Antragsteller:innen bis spätestens 01. März (für Projekte mit Startpunkt im zweiten Halbjahr) bzw. 1. Oktober (für Projekte mit Startpunkt im ersten Halbjahr) eingereicht werden.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen gibt. Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen müssen bei Antragsstellung vorliegen.</p>	<p>Der Antrag auf Impulsförderung ist grundsätzlich bis 1. Oktober für Maßnahmen des Folgejahres bzw. bis 1. März für Maßnahmen des laufenden Jahres zu stellen.</p> <p>Über kurzfristig eingereichte Anträge entscheidet die Kulturverwaltung nach Mittelverfügbarkeit.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen. Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen müssen bei Antragsstellung vorliegen.</p>	<p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Eine Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung und ggf. der Beantragung von Genehmigungen kann durch den/ die Mentor:in erfolgen oder durch das Kulturamt.</p> <p><u>Teil der Beantragung sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kurze Beschreibung der Projektidee</li> <li>- Fragen zum Antragsteller:in bzw. der antragstellenden Gruppe</li> <li>- Angaben zum Projektmentor:in</li> <li>- Interessensbekundung des Veranstaltungsortes</li> <li>- kurze Übersicht der Kosten</li> <li>- bei unter 18-jährigen: Einverständniserklärung der Eltern</li> <li>- datenschutzrechtliche Erklärung</li> </ul> <p>Darüber hinaus kann auch eine Projektvorstellung via Video- /Audiodatei oder in anderer kreativer, aussagekräftiger Form eingereicht werden.</p>	<p>Anträge auf Förderung müssen von den Antragsteller:innen bis spätestens 1. März (für Projekte mit Startpunkt im zweiten Halbjahr) bzw. 1. Oktober (für Projekte mit Startpunkt im ersten Halbjahr) eingereicht werden.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Teil der Beantragung sind ein Haushaltsplan und ein plausibler Informationsbogen über den Verein, dessen Aktivitäten und Mitglieder sowie die Maßnahmen der Nachwuchsarbeit. Zudem müssen dem Antrag der letzte aktuelle Jahresabschluss, Kassenbericht oder die Bilanz und bei erstmaligem Antrag die Satzung des Vereins beigelegt werden.</p>

<p><b>Beschlussfassung</b></p>	<p>Die Kulturverwaltung übernimmt die verwaltungsmäßige, betriebswirtschaftliche und fachliche Beurteilung der Anträge und formuliert eine Entscheidungsempfehlung. Bei einem Erstantrag im Bereich der Festivalförderung behält sich die Kulturverwaltung vor, ein externes Fachgutachten einzuholen. Anschließend werden die Anträge durch den Ausschuss für Kultur und Stadttheater beraten und entschieden.</p>		<p>Die Vergabe der Impulsförderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt für die Impulsförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel, die durch den Stadtrat beschlossen wurden.</p> <p>Über Anträge auf Impulsförderung entscheidet ab einer Projektsomme in Höhe von 2.500 EUR eine eigens gebildete Jury. Über Anträge mit einer Fördersumme unter 2.500 EUR entscheidet die Kulturverwaltung.</p> <p>Die Jury wird zweimal jährlich, jeweils nach den Vergaberunden, einberufen und vergibt die vom Stadtrat für diesen Bereich bewilligten Gesamtmittel.</p> <p>Die Jury wird von der Kulturverwaltung einberufen und setzt sich aus 7 Personen mit entsprechender kultureller Sachkompetenz zusammen.</p> <p>Der/die Bürgermeister:in der Stadt Kempten, der/die Kulturbeauftragte:r der Stadt Kempten sowie der/die Amtsleiter:in Kultur der Stadt Kempten gehören der Jury qua Amtes an.</p> <p>Vorschläge für weitere Jury-Mitglieder:</p> <p>(4) Vertreter:in Jugendkommission  (5) generalistische:r Kulturakteur:in UR (=überregional)  (6) Soziokultur/ Teilhabe UR  (7) aktive: Künstler:in UR</p>		<p>Die Vergabe der Teilhabeförderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt für die Impulsförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel, die durch den Stadtrat beschlossen wurden.</p> <p>Über Anträge auf Teilhabeförderung entscheidet eine eigens gebildete Jury.</p> <p>Die Jury wird zweimal jährlich, jeweils nach den Vergaberunden, einberufen und vergibt die vom Stadtrat für diesen Bereich bewilligten Gesamtmittel.</p> <p>Die Jury wird von der Kulturverwaltung einberufen und setzt sich aus 7 Personen mit entsprechender kultureller Sachkompetenz zusammen.</p> <p>Der/die Bürgermeister:in der Stadt Kempten, der/die Kulturbeauftragte:r der Stadt Kempten sowie der/die Amtsleiter:in Kultur der Stadt Kempten gehören der Jury qua Amtes an.</p> <p>Vorschläge für weitere Jury-Mitglieder:</p> <p>(4) Vertretung des Amtes für Jugendarbeit  (5) Vertreter:in der Jugendkommission  (6) aktive:r Künstler:in UR  (7) aktive:r Kulturpädagoge:in UR</p>		<p>Die Kulturverwaltung übernimmt die verwaltungsmäßige, betriebswirtschaftliche und fachliche Beurteilung der Anträge und formuliert eine Entscheidungsempfehlung. Bei einem Erstantrag im Bereich der Festivalförderung behält sich die Kulturverwaltung vor, ein externes Fachgutachten einzuholen. Anschließend werden die Anträge durch den Ausschuss für Kultur und Stadttheater beraten und entschieden.</p>
<p><b>Abrechnungsverfahren und Evaluation</b></p>	<p>Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird eine Bilanz/ein Jahresabschluss sowie ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage und zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, OA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage sowie zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, OA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Projektförderungen unter einem Fördervolumen bis zu 2.500,00 Euro müssen nach Abschluss des Projektes die Mittelverwendung (Buchungsliste) nachweisen und in einem kurzen Bericht auf die Zielerreichung eingehen.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Förderungen über einem Fördervolumen von 2.500 EUR sind ausführlich zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage sowie zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, OA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Für Mikroförderungen wird ein kurze Berichterstattung zum Projektlauf und zur Zielerreichung erwartet. Dieser Bericht kann schriftlich, aber z.B. auch als Audiobeitrag, als Fotofilm, als Comic oder als Video erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus sollen die Ausgaben in einem Online-Formular dokumentiert werden, das von der Kulturverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Original-Belege für diese Ausgaben können während des Projektes forlaufend oder nach Projektabschluss gesammelt eingereicht werden.</p>	<p>Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage (erreichte Zielgruppen) sowie zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, OA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird eine Bilanz/ein Jahresabschluss sowie ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage und zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, OA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>
<p><b>Rückforderungen und Kürzungen</b></p>	<p>Zuschüsse können gekürzt werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Förderung gravierend geändert haben, z. B. durch die Verbesserung der Einnahmesituation, Bildung von Rücklagen, Verzögerung der Maßnahme, Nichtverwendung der Mittel für den vorgesehenen Zweck, oder wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde.</p> <p>Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG ) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel kann die Stadt Kempten (Allgäu) insbesondere im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise sowie der Übermittlung von unrichtigen Angaben verlangen.</p>						
<p><b>Haftungserklärung</b></p>	<p>Zuschusmpfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Selbsthilfegruppen und Initiativen, die keinen Vereinsstatus o.ä. haben) können den Zuschuss nur erhalten, wenn mindestens zwei Gruppenmitglieder für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen. Ein entsprechendes Formblatt wird dem Zuschussbescheid beigelegt. Es ist innerhalb eines Monats unterschrieben an den Fachbereich Kunst und Kultur zurück zu schicken.</p>						
<p><b>Inkrafttreten</b></p>	<p>Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat am XX.XX.20XX beschlossen und treten am XX.XX.20XX in Kraft. Alle bisherigen Beschlüsse, Regelungen und Gewohnheitsförderungen, hinsichtlich Zuschüsse im kulturellen Bereich, werden dadurch aufgehoben. Bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinien, werden geeignete Übergangslösungen - nach Fallprüfung - gesucht.</p>						